

SATZUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT COTTBUS

Paragrafen

- [§ 1 Rechtsträger](#)
- [§ 2 Schuljahr](#)
- [§ 3 Zweck](#)
- [§ 4 Gemeinnützigkeit](#)
- [§ 5 Lehrkräfte](#)
- [§ 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses](#)
- [§ 7 Unterricht](#)
- [§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten](#)
- [§ 9 Entgelt](#)
- [§ 10 Inkraftsetzung](#)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 20.12.2006 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

1. Die Musikschule in Cottbus ist eine von der Stadt Cottbus getragene öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner und berechtigt, die Bezeichnung "Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg" gemäß dem Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 19.12.2000 zu führen.
2. Die Musikschule - mit Sitz in der Puschkinpromenade 13/14 trägt die Bezeichnung Konservatorium Cottbus (im weiteren Text Konservatorium).
3. Soweit es die Kapazität des Konservatoriums zulässt können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Cottbus haben, unterrichtet werden.

§ 2 Schuljahr

1. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
2. Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg gelten auch für das Konservatorium.

§ 3 Zweck

1. Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden musikalischen Ausbildung und einer qualifizierten musikalischen Fort- und Weiterbildung, vorrangig von Kindern und Jugendlichen.
2. Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung sowie Musicalausbildung unter Einbeziehung ergänzender Fächer wie Musiklehre und Musikgeschichte, das Ensemblesmusizieren und Ensemblearbeit in Kammermusikgruppen, Bands, Chören, Orchestern und Projekten.
3. Öffentliche Auftritte sowie vielfältige musikalische Veranstaltungen gehören zum Auftrag der Musikschule.
4. Das Konservatorium gliedert sich in die Lehrbereiche:
 - I. Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Gruppenspiel
 - II. Ensemble- und Bühnenmusik
 - III. Kammermusik, Korrepetition
 - IV. Populärmusik
 - V. Kindermusical
5. Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Darüber hinaus kann dieser architektonisch und akustisch repräsentative Raum auch für außerschulische Konzerte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Konservatorium ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatorium Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 5 Lehrkräfte

Am Konservatorium unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte.

§ 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anträge auf Aufnahme in das Konservatorium sind schriftlich und formlos zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Konservatoriums anerkannt.
3. Die Aufnahme steht im Ermessen des Konservatorium Cottbus. Sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Konservatoriums.
4. Unterrichtsentgelt ist bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungs- termin abgegeben werden.
5. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes kann das Unterrichtsverhältnis monatlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
6. Das Nähere regelt die Schulordnung, die durch den Oberbürgermeister erlassen wird.

§ 7 Unterricht

1. Die Unterrichtsstunde im Konservatorium beträgt 45 Minuten im Instrumental- bzw. Vokalunterricht. Wöchentlich wird grundsätzlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Über die Erteilung ergänzender Stunden entscheidet der Lehrer in Abstimmung mit der Schulleitung.
2. Unterricht in Klassen, im Ensemblespielen und Chor wird mindestens 45 Minuten pro Woche erteilt.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

1. Das Konservatorium kann Teilnehmern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.
2. Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit dem Konservatorium auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist dem Konservatorium zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Empfänger oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
3. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für nichtausleihbare Instrumente ist das Üben im Konservatorium möglich. Voraussetzung dafür ist die Beantragung eines Übeausweises.

§ 9 Entgelt

1. Für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen des Konservatoriums, die Überlassung und Nutzung von Instrumenten sowie die Inanspruchnahme des Konzertsaales und weiterer Räume durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.
2. Einwohner der Stadt Cottbus erhalten einen pauschalierten Zuschuss zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird dieser Zuschuss mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.02.2007 in Kraft.

Cottbus, den 21. 12. 2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus